

21.11.2012

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 580 vom 22. Oktober 2012  
des Abgeordneten Kai Abruszat FDP  
Drucksache 16/1181

### **Nationalparkplanungen: Welche rechtliche und haushaltsrechtliche Position vertritt die Landesregierung beim geplanten Flächentausch?**

**Der Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage 580 mit Schreiben vom 21. November 2012 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister beantwortet.

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

In der Antwort zu Ziffer 3 auf die Kleine Anfrage 323 (Drucksache 16/565) teilt die Landesregierung mit, dass die Kosten für die Bewertung des Wertgutachtens für die Tauschflächen zur Errichtung des Nationalparks Teutoburger Wald/Eggegebirge aus dem Haushaltstitel 10 260 Titel 821 00 als Nebenkosten beglichen werden. Im Haushaltstitel 821 00 812 werden Mittel in Höhe von 510.000 € für den Kauf von Grundstücken etatisiert. Dazu heißt es weiter:

*„1. Ausgaben dürfen in Höhe der bei Titel 131 11 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.*

*2. (§ 17 Abs. 3 LHO).“<sup>1</sup>*

Außerdem trifft ein Haushaltsvermerk zu Titel 821 00 folgende Aussage:

*"Erwerb von Grundstücken, insbesondere zur Arrondierung, Grenzbegradigung, verbesserten Erschließung und für Mehrzuteilungen in Flurbereinigungsverfahren".<sup>2</sup>*

---

<sup>1</sup> Haushaltsplan 2012, Band IX, Einzelplan 10

<sup>2</sup> ebd.

Datum des Originals: 21.11.2012/Ausgegeben: 26.11.2012

## Vorbemerkung der Landesregierung

Wie bereits in der Antwort der Landesregierung (Drucksache 16/159) auf die Kleine Anfrage 12 (Drucksache 16/31) ausgeführt, wurden für die Verwaltung und Bewirtschaftung des Grundbesitzes der Landesforstverwaltung nach VV 3.1 zu §64 LHO im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Bestimmungen zum Immobilienmanagement der Landesforstverwaltung NRW (IMMO Forst) am 21.04.2009 in Kraft gesetzt. Dies vorausgeschickt, beantwortet die Landesregierung die Fragen wie folgt:

**1. Woraus folgert die Landesregierung, dass haushaltsrechtlich ein Tausch ein Kauf ist?**

Unter Ziffer 2.2.1 der IMMO Forst sind unter Buchstabe (g) „Tauschzwecke“ als Grund für den Erwerb einer Immobilie explizit aufgeführt.

**2. Wie steht die Landesregierung zu der Auffassung, dass ein Tausch mit einem Kauf rechtlich und haushaltsrechtlich nicht gleichzusetzen ist?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

**3. Der Haushaltsvermerk zu Titel 821 00 beschränkt die Zulässigkeit des Grundstückserwerbs auf die dort genannten Zwecke. Inwiefern erfolgt der vorgesehene Flächentausch zur Arrondierung, Grenzbegradigung, verbesserten Erschließung, für Mehrzuteilungen in der Flurbereinigung oder aus ähnlichen Gründen?**

Wie in der Vorbemerkung des Fragestellers bereits dargestellt, lautet der Haushaltsvermerk zu Kapitel 10260 Titel 821 00 wörtlich:

"Erwerb von Grundstücken, insbesondere zur Arrondierung, Grenzbegradigung, verbesserten Erschließung und für Mehrzuteilungen in Flurbereinigungsverfahren". Durch den Begriff „insbesondere“ ist ausreichend klargestellt, dass die Aufzählung im Haushaltsvermerk nicht abschließend ist. Da in der IMMO Forst der Tauschzweck als Form des „Erwerbs“ ausdrücklich genannt wird, ist durch den Haushaltsvermerk zweifelsfrei auch der Tausch von Grundstücken abgedeckt.

**4. Wie bewertet die Landesregierung die Auffassung, dass der Haushaltstitel 821 00 812 wegen des Haushaltsvermerks zur Zulässigkeit von Grundstückskäufen Ausgaben für den Flächentausch zur Einrichtung eines Nationalparks aus dem Haushaltstitel 821 00 nicht beglichen werden dürfen?**

Diese Auffassung wird unter Verweis auf die o.g. Antworten von der Landesregierung nicht geteilt.

**5. Ist für die Nebenkosten des Flächentausches eine Deckung durch Einnahmen im Haushaltstitel 131 11 gegeben, wie es der Titel 821 00 812 Nr. 1 verlangt?**

Im Titel 821 00 stehen für den geplanten Flächentausch ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung.